

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung  
der Gemeinde B r ü n e n, vertreten durch den Rat,

Verfahrensbevollmächtigter:

das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungs-  
raumes Niederrhein (Niederrhein-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV NW 344)  
- Neugliederungsgesetz - verletze die Vorschriften der Landesverfassung  
über das Recht der Selbstverwaltung,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B i s c h o f f

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. H e n s e

Präsident des Oberlandesgerichts W o l f f r a m

Professor Dr. B r o x

Rechtsanwalt Professor Dr. K u n z e

Rechtsanwalt v a n d e L o o

Rechtsanwalt Dr. S c h u l t e s

auf den Antrag der Beschwerdeführerin vom 13. November 1974  
betreffend den Erlaß einer einstweiligen Anordnung

am 20. Dezember 1974

beschlossen:

- I. Der Antrag wird zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung kann die Beschwerdeführerin nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 1103) Widerspruch erheben.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 VerFGHG kann der Verfassungsgerichtshof in einem anhängigen Verfahren einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies u.a. zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Die Regelung kann in einem Aufschub des Gesetzesvollzuges oder in einer weniger einschneidenden Maßnahme bestehen.

Im vorliegenden Fall ist keine dieser Maßnahmen dringend geboten.

Bei der Prüfung, ob der Vollzug des ganzen Gesetzes oder auch nur der Teile des Gesetzes, gegen die sich die Verfassungsbeschwerde richtet, auszusetzen sind, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs ein strenger Maßstab anzulegen und größte Zurückhaltung zu üben (OVGE 25, 303 [305] und dortige Zitate). Eine generelle Aussetzungsanordnung kann nach der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts nur ergehen, wenn schwere Nachteile oder andere einen wichtigen Grund darstellende Schwierigkeiten als Folgen des Erlasses von Neugliederungsgesetzen zu besorgen sind, die nicht regelmäßig mit Neugliederungsgesetzen verbunden sind. Solche Nachteile und wichtigen Gründe hat die Antragstellerin nicht geltend gemacht und sind auch sonst nicht zu erkennen.

Auch weniger einschneidende Maßnahmen sind zur Zeit nicht geboten.

Für die neugebildete Gemeinde Hamminkeln werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zwei Staatsbeauftragte für Rat und Verwaltung bestellt, die die Aufgaben der Gemeindeorgane bis zu den allgemeinen Kommunalwahlen Anfang Mai 1975 wahrnehmen. Die Beauftragten sind an die allgemeinen Richtlinien des Innenministers für die Tätigkeit der Beauftragten in neugebildeten Gemeinden und Kreisen vom 6. Dezember 1974 gebunden. Diese Richtlinien tragen den Erfahrungen Rechnung, die anlässlich der Durchführung der sogenannten Aachen- und Bielefeld-Gesetze gesammelt werden konnten.

Deshalb ist nicht zu befürchten, daß bis zur Entscheidung über die Hauptsache in personeller und organisatorischer, haushalts- und satzungsrechtlicher Hinsicht Maßnahmen getroffen werden, die nicht in vollem Umfange bei

einem Erfolg der Verfassungsbeschwerde rückgängig gemacht werden könnten. Die Staatsbeauftragten sind generell gehalten, während dieser Übergangszeit nur die - vor allem im Hinblick auf die anstehenden Wahlen - unumgänglichen Entscheidungen zu treffen und gegebenenfalls Entscheidungen für die Zeit nach den Wahlen vorzubereiten, im übrigen aber lediglich den routinemäßigen Verwaltungsablauf sicherzustellen. Über die Richtlinien hinaus wird der Innenminister, wie die Landesregierung versichert hat, die Beauftragten in jedem Einzelfall von der Verfassungsbeschwerde und den besonderen Gesichtspunkten, die zu berücksichtigen sind, unterrichten.

Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, daß keine Entscheidungen oder Maßnahmen getroffen werden, die der Antragstellerin für den Fall der Nichtigkeit des Gesetzes nicht wiedergutzumachende Schäden oder Nachteile zufügen könnten. Bis zu den Kommunalwahlen Anfang Mai 1975 sind daher die von der Antragstellerin hilfsweise beantragten einstweiligen Einzelmaßnahmen nicht erforderlich.

Falls die Antragstellerin für die spätere Zeit solche Maßnahmen wegen zu befürchtender schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen für erforderlich halten sollte, hat sie die Möglichkeit, erneut eine einstweilige Anordnung zu beantragen.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist somit als zur Zeit unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Bischoff

gez. Dr. Hense

gez. Wolffram

gez. Dr. Brox

gez. Dr. Kunze

gez. van de Loo

gez. Dr. Schultes